

Textliche Festsetzungen
zum Bebauungsplan
19-12 „Am Heidenbach/Küsterweg“
1. (beschleunigte) Änderung

INHALTSVERZEICHNIS

1	Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 BauGB	3
1.1	Flächen für den Gemeinbedarf nach § 9 (1) Nr. 5 BauGB	3
1.1.1	Fläche für Gemeinbedarf: „Kirche und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“	3
3	Nachrichtliche Übernahmen / Hinweise	3
3.1	Kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde	3
3.2	Ordnungswidrigkeiten	3
3.3	Verwertung des Oberbodens	3
3.4	Verwertung des Bodenaushubs	4
3.5	Kampfmittelbelastungen	4
3.6	Ingenieurgeologie	4
3.7	Archäologische Untersuchungen	4
4	Rechtsgrundlagen	4

Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan 19-12 „Am Heidenbach/Küsterweg“, 1. (beschleunigte) Änderung

Ortsteil: Heidenoldendorf
Änderungsgebiet: zwischen Hiddeser Straße, Im Winkel, Kapellenweg und Küsterweg

Verfahrensstand: Rechtskraft

Hinweis:

Fehlende Gliederungspunkte sind kein Zeichen von Unvollständigkeit des Festsetzungsteils. Die in den textlichen Festsetzungen verwendete Nummerierung ist nicht fortlaufend. Die Festsetzung 1.1.1 ersetzt die Festsetzung B 4. des rechtskräftigen Bebauungsplanes. Die Nachrichtlichen Übernahmen/Hinweise (Punkt 3) ergänzen die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes und die Rechtsgrundlagen (Punkt 4) ersetzen die unter A. aufgeführten Rechtsgrundlagen des rechtskräftigen Bebauungsplans.

1 Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 BauGB

1.1 Flächen für den Gemeinbedarf nach § 9 (1) Nr. 5 BauGB

1.1.1 Fläche für Gemeinbedarf: „Kirche und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“

Zulässig sind: Kirche und kirchliche Einrichtungen für Senioren, Arbeitskreise und weitere Aktivitäten des Gemeindelebens

3 Nachrichtliche Übernahmen / Hinweise

3.1 Kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde

„Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Gemeinde oder der LWL-Archäologie für Westfalen, hier im Auftrag: Lippisches Landesmuseum, Ameide 4, 32756 Detmold, Tel.: 05231/99 25-0; Fax: 05231/99 25-25, anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.“

3.2 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die gemäß § 86 BauO NRW im Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen werden gemäß § 84 BauO NRW als Ordnungswidrigkeiten geahndet.

3.3 Verwertung des Oberbodens

Der Oberboden (Mutterboden) ist gemäß § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

3.4 Verwertung des Bodenaushubs

Gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Lippe soll Bodenaushub innerhalb des Plangebietes verbracht werden, soweit dies technisch möglich ist. Bodenaushub der nicht innerhalb des Plangebietes verbracht werden kann, ist nach § 6 KrWG in der derzeit gültigen Fassung vorrangig stofflich zu verwerten.

3.5 Kampfmittelbelastungen

Ist bei der Durchführung des Bauvorhabens der Erdaushub außergewöhnlich verfrachtet oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen. Die Entschärfung und Beseitigung der Kampfmittel obliegt dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe der Bezirksregierung Arnsberg. Meldungen über mögliche Kampfmittelfunde sind dem Ordnungsamt (Tel: 05231/977-535) zu melden, außerhalb der Dienstzeiten der Polizei (Tel: 05231/6090). Die Benachrichtigung des Kampfmittelräumdienstes wird dann veranlasst.

3.6 Ingenieurgeologie

„Aus ingenieurgeologischer Sicht sind vor Beginn von Baumaßnahmen die Baugrundeigenschaften objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten. Der Geologische Dienst NRW - Landesbetrieb – empfiehlt, den Baugrund insbesondere im Hinblick auf das Trag- und Setzungsverhalten zu bewerten. Nach dem vorliegenden Auskunftssystem (Gefährdungspotenziale des Untergrundes in Nordrhein-Westfalen - GDU-Portal -) stehen im Untergrund des Änderungsgebietes verkarstungsfähige Karbonatgesteine an“.

3.7 Archäologische Untersuchungen

„Der geplante Anbau eines Begegnungszentrums im Anschluss an die südliche Kirchenwand wird die Überreste der ehemaligen Kapelle des Dorfes in Mitleidenschaft ziehen. Es ist offenkundig, dass Überreste der älteren Kapelle sowie des spätmittelalterlich/frühneuzeitlichen Friedhofs bei Umsetzung der Planung betroffen sein werden. Deshalb sind vorausgehende archäologische Untersuchungen einzuplanen, deren Umfang erst nach Vorlage detaillierter Baupläne präzisiert werden kann. Eine archäologische Grabungsfirma ist mit der archäologischen Untersuchung zu beauftragen. Die Kosten sind vom Bauherren zu tragen.“

4 Rechtsgrundlagen

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung.

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauN-VO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) in der derzeit gültigen Fassung.

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung- (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256) in der derzeit gültigen Fassung.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG -) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der derzeit gültigen Fassung.

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnatorschutzgesetz-LNatSchG NRW-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV NRW S. 568) in der derzeit gültigen Fassung.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnlichen Vorgängen (Bundes-Immissionsschutz-Gesetz - BImSchG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274) in der derzeit gültigen Fassung.

Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV -) vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036) in der derzeit gültigen Fassung.

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90 -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58) in der derzeit gültigen Fassung.

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.07.2016 (GV NRW S. 559) in der derzeit gültigen Fassung.

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der derzeit gültigen Fassung.

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG -) vom 11.03.1980 (GV NRW S. 226, 716) in der derzeit gültigen Fassung.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit gültigen Fassung.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG -) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502) in der derzeit gültigen Fassung.

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) in der derzeit gültigen Fassung.

Hinweis zu den herangezogenen DIN-Normen

Die DIN-Normen können beim Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, in gedruckter Form, auf elektronischem Datenträger oder per Download-Verfahren von der Internetseite www.beuth.de bezogen werden. Ebenso können sie im Fachbereich Stadtentwicklung bei der Stadt Detmold, Ferdinand-Brune-Haus, Rosental 21, Hintergebäude, 1. Etage eingesehen werden.